

Richtlinie der Gemeinde Zetel zur Förderung von Anlagen zur Regenwassernutzung

Eckpunkte- / Entwurfspapier

1) Ziel der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, durch Trinkwassereinsparung die Grundwasserreserven zu schonen und kostengünstiges Brauchwasser zur Verfügung zu haben. Die Gemeinde Zetel fördert die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wobei es sich um verlorene Zuschüsse handelt, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Als Dachfläche wird im Sinne der Förderung die senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils verstanden, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird. Diese versteht sich inkl. aller Nebenanlagen, welche wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll an die Sammelanlage angeschlossen werden können. Nicht zur Sammlung herangezogen werden dürfen solche Flächen, die durch die Beschaffenheit der Dachfläche eine Belastung des gesammelten Wassers bedeuten würden (z. B. Dächer mit Bitumendachbahnen).

Zur Dachfläche sollten die folgenden Flächen nicht gerechnet werden:

- a) an **Versickerungsflächen** angeschlossene Dachflächen, die demnach nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern,
- b) **Gründächer**, welche eine vegetationsfähige Substratauflage von mehr als 6 cm Stärke besitzen,
- c) wobei **Kiesdächer** mit dem Faktor 0,6 in die gesamte Dachfläche einzuberechnen sind.

2) Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand besteht in der Erstellung gänzlich neuer Anlagen zur Regenwassernutzung, dem kompletten Ersatz oder einer wesentlichen Erweiterung einer Anlage zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers. Eine wesentliche Erweiterung bedeutet eine Erweiterung des Volumens um mindestens 30 % oder um Ergänzung mindestens einer weiteren Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers.

Die Nutzungsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Sollte die Regenwassernutzungsanlage vor diesem Zeitraum nach Erstellung außer Betrieb gesetzt werden behält sich die Gemeinde Zetel als Fördergeber die Rückzahlung des Zuschusses vor.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, beispielsweise:

- der Bau oder Installation eines unterirdischen Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- Installation separater Wasserleitungen zu Verbrauchsstellen wie Pumpen, Filter, Ventile, Hähne und vergleichbare Installationen sowie eines Wasserzählers,
- Installation der unmittelbar mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Als Faustformel zur Berechnung der Zisternengröße dient die aufgrund der Dachfläche zuzüglich Retentionsvolumen errechnete Entwässerungsleistung auf der Basis der folgenden Formel:

$$V_{\text{soll}} = V_{\text{min}} \times 1,5$$

$$V_{\text{min}} = 0,03 \times A ; \text{ mit } V_{\text{min}} = \text{Mindestvolumen [m}^3\text{] und } A = \text{Dachfläche nach Absatz 1) [m}^2\text{]}$$

Die Zahl 1,5 beschreibt den Faktor von 50 % des Mindestvolumens, welches zusätzlich als Retentionsvolumen verfügbar sein muss. Die maximale Füllhöhe muss technisch sichergestellt und nachgewiesen werden. Alternativ kann vom Fachbetrieb aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine andere gängige Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Diese ist im Antrag transparent darzustellen. Die zu fördernde Zisterne muss der Größe der Sollgröße (V_{soll}) annäherungsweise entsprechen.

Für das entstehende Dachflächenablaufwasser müssen relevante Nutzungen vorgesehen werden und das gesammelte Wasser entsprechend genutzt werden.

3) Fördergebiet

Die Förderung kann für Maßnahmen im gesamten Bereich der Gemeinde Zetel beantragt werden.

4) Antragsberechtigte

Berechtigt sind private Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte. Bei Beantragung der Förderung einer Anlage durch Mieter oder Pächter ist das Einverständnis des Vermieters schriftlich nachzuweisen.

5) Antragsverfahren

Anträge werden bis zum 15. eines jeden Monats gestellt, um eine Bearbeitung bis zum 15. Des Folgemonats zu gewährleisten. Bei nachzufordernden Unterlage verlängert sich die Frist entsprechend.

Der Antrag ist einzureichen bei:

Gemeinde Zetel
z. H. Herrn Heimann
Ohrbült 1
26340 Zetel

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen; der Baubeginn darf erst nach schriftlicher Zusage der Förderung erfolgen. **Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.**

6) Art und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden für eine Anlage einmalig gezahlt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss erfolgt anteilig an den Gesamtkosten und ist in seiner Höhe entsprechend des Speichervolumens der Anlagen begrenzt (siehe hierzu untenstehende Tabelle). Werden zur Nutzung für die Gartenbewässerung weitere Nutzungen hinzugefügt (z. B. Gartenwasser, Toilettenspülung, Putzwasser oder Wäschewaschen) erhöht sicher der Fördersatz anhand untenstehender Tabelle.

Der Zuschuss erfolgt grundsätzlich erst ab einer Zisternengröße von 2,5 Kubikmetern. Nach Berechnung der Größe des Regenwasserspeichers nach der Faustformel ist eine 50%-ige Überdeckung als Retentionsvolumen zu erweitern.

Förderhöhen und Fördersätze:

Zisternen für die reine Gartenbewässerung

Zisternenvolumen	Maximaler Förderbetrag	Fördersatz
bis 2,49 m ³	Keine Förderung	Keine Förderung
2.5 – 3,99 m ³	400 €	30 %
4 – 5,99 m ³	600 €	40 %
6 – 7,99 m ³	800 €	45 %
8 – 10 m ³	1000 €	50 %

Zisternen mit mindestens einer weiteren Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine, Waschwasser) im Zusammenhang mit Installation eines Leitungssystems im Haus oder in Nebengebäuden:

Zisternenvolumen	Maximaler Förderbetrag	Fördersatz
bis 2,49 m ³	Keine Förderung	Keine Förderung
2.5 – 3,99 m ³	Keine Förderung	Keine Förderung
4 – 5,99 m ³	1500 €	45 %
6 – 7,99 m ³	2000 €	50 %
8 – 10 m ³	2500 €	60 %

Der Fördergeber kann im Einzelfall aufgrund widriger Umstände den Fördersatz und Förderbetrag in verhältnismäßigem Maß erhöhen, um diese Umstände auszugleichen bzw. die Installation einer Anlage unter wirtschaftlichen und Umwelt-Gesichtspunkten sinnvoll zu gestalten.

Für die Installation einer angeschlossenen Versickerungsanlage als Überlauf erhöht sich der Förderbetrag um 500 Euro pauschal, jedoch maximal bis zu den tatsächlich anfallenden Kosten, welche in Kostenvoranschlag/Rechnung gesondert auszuweisen sind.

7) Zuwendungsvoraussetzungen

Die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind für die Antragsstellung verpflichtend:

- Erstellung eines Kostenvoranschlages, wobei die Installation und die Fertigstellungsmeldung der Regenwassernutzungsanlagen ausschließlich durch einen zugelassenen Fachbetrieb vorzunehmen ist. Ergänzende Eigenleistungen sind hiervon nicht betroffen.
- Beachtung und Einhaltung der Vorschriften nach der gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), der DIN 1989, DIN 1988, der europäischen Norm EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ sowie das DWA A-138 in ihrer neusten Fassung bei Planung, Errichtung, Einbau und Betrieb.

Die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind darüber hinaus bei Abnahme zur Auszahlung des Zuschusses verpflichtend:

- Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt.

- Sofern bei Regenwassernutzungsanlagen eine ausschließliche Nutzung für die Bewässerung des Gartens erfolgt, ist der Regenwasserzulauf bei einer außerhalb von Gebäuden unterirdisch zu erstellenden Anlage im frostfreien Bereich auszuführen.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular, welches auf der Homepage der Gemeinde Zetel abrufbar oder im Rathaus sowie Bürgerbüro erhältlich ist.

8) Vergabe der Mittel

Auf die Förderung aus dem Programm zur Regenwassernutzung besteht kein Rechtsanspruch; sofern die vorhandenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden, erfolgt die Vergabe nach Reihenfolge der Antragstellung und Nutzungsintensität der Maßnahme. Die Gesamtmittel werden für die unterschiedlichen Zisternenvolumina und Nutzungsintensitäten zunächst kontingiert, um auch einzelne große Vorhaben fördern zu können. Der Zuschuss stellt keine öffentlichen Mittel im Sinne §6 des zweiten Wohnungsbaugesetzes dar. Somit kann neben der allgemeinen Wohnungsbauförderung ein Zuschuss aus diesem Konzept erfolgen.

9) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch Einreichung der Schlussabrechnung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation durch eine Fachfirma und Abnahme durch die Gemeinde, um die ordnungsgemäße Funktion und Installation der Anlage zu gewährleisten.

10) Bindungszeitraum und Mieterhöhungen

Die Anlage muss mindestens fünf Jahre ab Abnahme durch den Förderempfänger sichergestellt werden. Bei einer kürzeren Betriebsdauer der Anlage als dem Bindungszeitraum von fünf Jahren oder bei Verstoß gegen die einschlägigen Richtlinien und Normen zum Betrieb (TrinkwV, DIN 1989, DIN 1988, DIN 1986, EN 806, DWA A-138).

Führt der Einbau einer Anlage nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, so liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, was ebenfalls zu einer Rückzahlung der Fördermittel führen kann.

11) Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Fördersatzung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2021; der Förderantrag muss bis zum 15.11.2021 gestellt werden. Die Förderung wird nicht für bereits erstellte Anlagen gewährt.